



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. Dezember 1968

Teil II Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
19.11. 68	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandels- gesellschaften	993
15.11.68	Anordnung über den Verkauf der den Fischereiproduktionsgenossenschaften werk- tätiger See- und Küstenfischer leihweise übergebenen beweglichen Grundmittel	993
29.11. 68	Anordnung über die Planung und Verwendung der Mittel des Handelsrisikos für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Südfrüchte und Speisekartoffeln . . .	994
19.11. 68	Anordnung Nr. 3 über die Zentralen Warenkontore	996

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Bildung von Großhandelsgesellschaften
vom 19. November 1968

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBI. I S. 183) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1960 zu dieser Verordnung (GBI. I S. 185) folgendes bestimmt:

§1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Auf dem Gebiet Nahrungs- und Genußmittel, Haushaltchemie und andere Waren des täglichen Bedarfs ist in der Regel je Kreis eine

Großhandelsgesellschaft Waren täglicher Bedarf¹ zu bilden.

(2) Unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und volkswirtschaftlicher Erfordernisse kann für mehrere Kreise eine Großhandelsgesellschaft Waren täglicher Bedarf¹ oder ein Kombinat aus mehreren Großhandelsgesellschaften Waren täglicher Bedarf¹ gebildet werden.

(3) Die Großhandelsgesellschaften Waren täglicher Bedarf¹ bzw. die Kombinate unterstehen der jeweiligen Bezirksdirektion Großhandel Waren täglicher Bedarf¹.¹¹

§2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

* 3. DB vom 22. Februar 1961 (GBI. n Nr. 10 S. 101)

Anordnung
über den Verkauf
der den Fischereiproduktionsgenossenschaften
werkstätiger See- und Küstenfischer
leihweise übergebenen beweglichen Grundmittel

vom 15. November 1968 >

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 11. September 1968 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der See- und Küstenfischerei — Auszug — (GBI. II S. 825) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§1

(1) Die Fischereifahrzeuge der volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen werden an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer verkauft.

(2) Verantwortlich für den Verkauf der Fischereifahrzeuge sind die volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen.

(3) Der Verkauf der Fischereifahrzeuge erfolgt zu Schätzpreisen. Der Schätzpreis ist innerhalb von 4 Wochen vor dem Verkauf zu ermitteln.

§2

(1) Die Ermittlung des Schätzpreises erfolgt durch eine Schätzkommission. Der Kommission gehören an: als ständige Mitglieder

— ein Vertreter der Fischereifahrzeug- und Gerätestation Warnemünde, Leitbetrieb der See- und Küstenfischerei, als Vorsitzender

— ein Vertreter der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation

als zeitweilige Mitglieder

— zwei Vertreter der jeweiligen Fischereifahrzeug- und Gerätestation

— ein Mitglied der jeweiligen Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer

— der Kutterführer des jeweils zu schätzenden Kutters.